



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

**Bekanntmachung
von Richtlinien zur Förderaktivität
„Forschungsprogramm Bioökonomie Baden-Württemberg
2. Förderrunde“**

Dezember 2017

1 Förderziele

Die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Ressourcenverbrauch ist eines der wichtigen Anliegen der Landesregierung und ohne Frage eine der großen Herausforderungen unserer Zeit. Das Konzept einer Bioökonomie – mit ihrem Leitprinzip der Kreislaufwirtschaft, die eine bestmögliche Verwertung sowie Mehrfachnutzung von Rohstoffen und Stoffströmen ermöglicht – kann wesentlich dazu beitragen, Begriffe wie Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz mit Leben zu erfüllen und ein innovatives Wirtschaftssystem zu etablieren, das die industrielle Nutzung biogener Rohstoffe ermöglicht und gleichzeitig schädliche Auswirkungen auf die Umwelt vermeidet.

Damit die Bioökonomie diese Hoffnung erfüllen kann, ist es notwendig, dass die Auswirkungen von neuen Entwicklungen im Bereich der Nutzung nachwachsender Rohstoffe – beispielsweise auf die Umwelt oder auf soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge – von Anfang an in die Betrachtungen miteinbezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Forschungslandschaft auf die komplexen Fragestellungen einer Bioökonomie ausrichtet.

Um die Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg zu unterstützen, sich entsprechend ihrer Stärken und Potenziale in diesem Bereich aufzustellen, hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst daher im Frühjahr 2012 eine Bioökonomie-Initiative gestartet. Das vorhandene Potenzial sollte sichtbar und enger vernetzt werden, da gerade bei einem komplexen Thema wie der Bioökonomie eine inter- und transdisziplinäre sowie standortübergreifende Zusammenarbeit notwendig ist.

Königstraße 46, 70173 Stuttgart, Telefon 0711 279-0, Telefax 0711 279-3080, poststelle@mwk.bwl.de,
www.mwk.baden-wuerttemberg.de, www.service-bw.de,

Behindertengerechte Parkplätze: Innenhof Mittnachtbau (Einfahrt Gymnasiumstraße), VVS-Anschluss: **S** - Stadtmitte, **U** - Schlossplatz



Zur Umsetzung des vom Strategiekreis Bioökonomie Baden-Württemberg erarbeiteten „Konzepts für eine baden-württembergische Forschungsstrategie Bioökonomie“ wurde 2013 die erste Förderrunde des Forschungsprogramms Bioökonomie Baden-Württemberg ausgeschrieben.

Ab 2014 wurden für eine Laufzeit von drei Jahren standortübergreifende, interdisziplinäre Forschungsverbünde zu den vom Strategiekreis vorgeschlagenen Themenfeldern „Lignocellulose“, „Mikroalgen“, und „Biogas“ und ein „Kompetenznetz Modellierung der Bioökonomie“ gefördert¹. Die Forschungsverbünde sollten

- exemplarische Bioökonomiesysteme betrachten,
- damit die Möglichkeiten einer Bioökonomie aufzeigen und
- die Expertise mehrerer Standorte und Forschungsdisziplinen verbinden.

Außerdem wurde als strukturelle Maßnahme ein landesweites, interdisziplinäres Graduiertenprogramm „Bioökonomie Baden-Württemberg: Erforschung innovativer Wertschöpfungsketten – BW ForWerts“ aufgebaut. Zur übergreifenden Koordination und Vernetzung wurde ein Lenkungskreis eingesetzt, dem unter anderem die Sprecherinnen und Sprecher der geförderten Forschungsverbünde angehören. Der Lenkungskreis wird bei der Erledigung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt (s. Abschnitt 4)¹.

Die zweite Förderrunde (2018 - 2020) des Forschungsprogramms Bioökonomie Baden-Württemberg soll nun zum einen den Transfer der entwickelten Ideen und Technologien in die Anwendung voranbringen (Förderlinie 1) und zum anderen neue, auch unkonventionelle Ansätze fördern (Förderlinie 2). Die Förderung konzentriert sich dabei auf die Themenfelder „Lignocellulose“, „Mikroalgen“ und „Modellierung der Bioökonomie“ und hat vor allem regionale Innovations- und Nutzungspotentiale im Blick. Die in der ersten Förderrunde erfolgreich aufgebauten Strukturen (Graduiertenprogramm, Geschäftsstelle etc.) sollen nach Möglichkeit während der Laufzeit der zweiten Förderrunde – unter enger Einbindung der neu zu bewilligenden Vorhaben – weiterentwickelt werden.

¹ Forschungsprogramm Bioökonomie BW: <https://biooekonomie-bw.uni-hohenheim.de>

2 Förderlinie 1: Bioökonomische Prozess- und Produktinnovationen mit konkreter Transferperspektive (Regionale Best-Practice-Beispiele)

2.1 Gegenstand der Förderung

Anhand konkreter Beispiele aus den Themenfeldern „Lignocellulose“ und „Mikroalgen“ soll das Potenzial bioökonomischer Wertschöpfungsketten für Baden-Württemberg aufgezeigt werden. Ziel ist es, den Transfer von innovativen Technologien, Produkten und / oder Konzepten in die Umsetzung voranzutreiben.

Ziel der Förderlinie ist nicht die Förderung von Einzelprojekten, vielmehr sollen Verbundvorhaben gefördert werden, die eine konkrete Wertschöpfungskette „im System“ bearbeiten. Methodisch-technische Kompetenzen sollen fokussiert auf regionale Best-Practice-Beispiele mit konkretem Innovations- und Nutzenpotenzial für Baden-Württemberg zusammengeführt werden und es so ermöglichen, dass Vorhaben, die über eine klare Anwendungsperspektive verfügen, gezielt zu Prozess- und / oder Produktinnovationen im Bereich der stofflichen Nutzung biobasierter Ressourcen weiterentwickelt werden. Darüber hinaus sollen auch sozio-ökologische Bewertungen, Potentialanalysen sowie Markt- und Konsumforschung, ausgerichtet auf die konkrete Anwendungsperspektive, einbezogen werden.

Gefördert werden daher wissenschaftsgetriebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Verbänden mehrerer Forschungsgruppen über eine Laufzeit von zwei Jahren. Dabei sollen an einem Verbund mindestens zwei Forschungseinrichtungen, im Ausnahmefall aus einer einzelnen Forschungseinrichtung zwei Arbeitsgruppen sehr unterschiedlicher Wissenschaftsdisziplinen (z.B. Biowissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften), beteiligt sein. Eine Beteiligung von Unternehmen (insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)) und / oder Vertretern anderer gesellschaftlicher Gruppen und Multiplikatoren (beispielsweise Regionalverbände, Zweckverbände, Vereine, Bürgergenossenschaften, Nichtregierungsorganisationen) ist erwünscht.

Von allen geförderten Vorhaben wird erwartet, dass sie in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und dem Graduiertenprogramm (s. Abschnitt 4) zu den folgenden übergeordneten Zielen des Forschungsprogramms beitragen:

- Erhöhung der Sichtbarkeit der baden-württembergischen Bioökonomieforschung durch eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit (Geschäftsstelle),
- Wissenstransfer und Vernetzung zwischen den verschiedenen Standorten und Disziplinen (Geschäftsstelle, Graduiertenprogramm), dies u.a. auch mit dem Ziel der gemeinsamen Drittmittelinwerbung zur Sicherung der mittelfristigen Zusammenarbeit (Geschäftsstelle),
- gemeinsame, standortübergreifende sowie interdisziplinäre Graduiertenausbildung (Graduiertenprogramm).

2.2 Rechtsgrundlage

Das Land gewährt Fördermittel für Projekte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und deren allgemeinen Nebenbestimmungen sowie der Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Sofern es sich bei den Zuwendungen, die nach dieser Richtlinie gewährt werden, um Beihilfen i.S. von Artikel 107 Absatz 1 des AEUV handelt, werden diese auf Grundlage von Artikel 25 und 28 (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Beihilfen für KMU) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ("Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung" - AGVO, EU-Abl. L 156/1 vom 20. Juni 2017) gewährt und sind demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a und b AGVO gilt: Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission

zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Vorhaben von Großunternehmen können nur dann gefördert werden, wenn die Vorhaben ohne die öffentliche Förderung nicht oder nicht in gleichem Umfang durchgeführt würden oder wenn die öffentliche Förderung zu einer signifikanten Beschleunigung der Entwicklung führt - wenn also ein Anreizeffekt im Sinne von Artikel 6 AGVO vorliegt. Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung (Details zum Antragsverfahren siehe Abschnitt 2.5.).

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 EUR auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

2.3 Fördermittelempfänger

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und - als Partner in einem Verbund mit einer oder mehrerer Forschungseinrichtungen - Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie beispielsweise Regionalverbände,

Zweckverbände, Vereine, Bürgergenossenschaften und Nichtregierungsorganisationen.

Sofern die Förderung auf Grundlage der Regelungen zu nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Nr. 2.1.1. bis 2.1.2. des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) - nicht als Beihilfe i.S. von Artikel 107 des AEUV zu qualifizieren ist, muss der Fördermittelempfänger seinen Sitz in Baden-Württemberg haben.

Sofern die Förderung als Beihilfe zu qualifizieren ist, muss der Fördermittelempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Baden-Württemberg haben.

Die Einbindung von nicht antragsberechtigten Partnern in den Verbund ist möglich, sofern diese keine Beihilfen i.S. von Artikel 107 Abs. 1 des AEUV erhalten, auch nicht in Form von Quersubventionierung.

Die Partner eines Verbundvorhabens haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln, wobei Nr. 2.2.2. des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) zu beachten ist. Die koordinierende Einrichtung sowie ein Verbundkoordinator / eine Verbundkoordinatorin sind zu benennen.

2.4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der Förderung richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen des beantragten Projekts und soll pro Verbund **500.000 EUR** und je Verbundpartner **180.000 EUR** im Regelfall nicht überschreiten. Insgesamt stehen für die Finanzierung der Förderlinie 1 bis zu 1 Million EUR zur Verfügung.

Die Laufzeit der Projekte beträgt bis zu zwei Jahre. **Eine Verlängerung des Förderzeitraums ist nicht vorgesehen.** Dies ist von Antragstellenden bei der Planung sowie der Beantragung des Laufzeitbeginns besonders zu berücksichtigen.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen, die nicht als Beihilfe zu qualifizieren sind (in der Regel Förderung von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen), sind die zuwendungsfähigen, projektbezogenen Personal- und Sachausgaben sowie Aufwendungen für Reisen und Investitionen, die bis zu 100 % gefördert werden können. Bemessungsgrundlage für die Personalausgaben sind die aktuellen DFG-Richtsätze. Außerdem können Mittel für die Umsetzung begleitender Maßnahmen (z.B. Kommunikation, Gründerunterstützung) beantragt werden. Die Förderung dient primär der strukturellen Förderung der Hochschulen und ist als Ergänzung zur Grundfinanzierung zu sehen. Daher werden keine Vollkosten erstattet, auch Overheadzahlungen sind nicht vorgesehen. Soweit die antragstellende Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, können nur die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung finanziert werden. Antragstellende haben zu erklären, dass das Vorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird.

Die während der Laufzeit des geförderten Projekts anfallenden Aufwendungen zur Anmeldung eines Patents sind für Hochschulen und Forschungseinrichtungen grundsätzlich zuwendungsfähig.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen, die als Beihilfe zu qualifizieren sind, (in der Regel Förderung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft), sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Personal- und Sachkosten sowie Reisekosten. Die Bemessung der beihilfefähigen Kosten und der jeweiligen Förderquote muss die AGVO (siehe Abschnitt 2.2.), speziell die in den Artikeln 25 und 28 AGVO genannten Beihilfeintensitäten, berücksichtigen:

- 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung,
- 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,
- 50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien.

Die AGVO lässt für KMU differenzierte Aufschläge zu, die gegebenenfalls zu einer höheren Förderquote führen können. Es ist zu beachten, dass die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i – I AGVO genannten Schwellenwerte nicht überschritten werden. Gemäß Artikel 28 AGVO können beihilfefähige Kosten für die Erlangung, Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten von KMU mit maximal 50 % gefördert werden.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

2.5 Verfahren

2.5.1 Antragstellung

Sämtliche Unterlagen zum Projektantrag sind bis spätestens **28. Februar 2018** schriftlich und zusätzlich digitalisiert (für evtl. E-Mail-Kontakt siehe Abschnitt 4) einzureichen bei:

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich
Geschäftsbereich Bioökonomie (BIO)
Projektträgerschaft Baden-Württemberg
Herrn Dr. Georg Ostermann
52425 Jülich

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende oder unvollständige Anträge können aber möglicherweise nicht mehr prioritär berücksichtigt werden. Aus der Vorlage eines Projektantrags kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Das Verfahren der Antragstellung ist einstufig, d.h. die Dokumente

- begutachtungsfähige Vorhabenbeschreibung je Verbund (Gliederung s.u.)
- formgebundene Anträge je Verbundpartner

sollen gleichzeitig eingereicht werden.

Die Vordrucke für die Antragstellung sind im Internet unter folgender Adresse erhältlich:

<http://mwk.baden-wuerttemberg.de/ausschreibungen>

Es wird nachdrücklich empfohlen, vor einer Antragstellung mit dem Projektträger, der Geschäftsstelle sowie mit dem Graduiertenprogramm „BBW ForWerts“ Kontakt aufzunehmen (s. Abschnitt 4).

Die Vorhabenbeschreibung in deutscher Sprache, mit einem Umfang von maximal 20 DIN A4-Seiten, einseitig beschrieben (Schriftgrad 12, Arial), soll kurz gefasste (zu Abschnitt IV jedoch in der Regel nicht unter 7 DIN A4-Seiten umfassende) Angaben zu folgenden Aussagen enthalten:

- I. Thema und Gesamtziel des Vorhabens
- II. Beteiligte Partner und deren Expertise
(Kurzbeschreibung und Aufgabenteilung)
- III. Stand der Wissenschaft und Technik
 - wissenschaftliche und technische Bedeutung des Vorhabens
 - wirtschaftliche Bedeutung und Marktpotenzial
 - Auswirkungen auf die Umwelt
 - Erläuterung zur Schutzrechtssituation
 - eigene Vorarbeiten
 - Benchmarking national / international, wissenschaftlich / wirtschaftlich
 - Bezug zu anderweitig geförderten Forschungsprojekten sowie zu etwaigen Forschungsprojekten aus der 1. Förderrunde des vorliegenden Förderprogramms
- IV. Geplante Arbeitspakete inkl. Zeit-, Ressourcen- und Finanzplanung
 - Beschreibung der Arbeitsplanung einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Problemstellungen, Lösungsansätze und angestrebten Ergebnisse
 - Aufgabenverteilung im Konsortium, Art und Umfang der Zusammenarbeit
 - Zeit- und Meilensteinplanung inkl. Qualitäts- und Projektmanagement
 - Planungshilfen wie Balken-, Struktur-, Netzplan etc.
 - Umsetzungsfördernde Maßnahmen und andere begleitende Aktivitäten
 - vorgesehener Beitrag zu den übergeordneten Zielen des Forschungsprogramms Bioökonomie Baden-Württemberg als Strukturmaßnahme (u.a. Wissenstransfer, Vernetzung, Drittmittelwerbung; Bereitschaftserklärung zur Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und dem Graduiertenprogramm)

- Erläuterungen zur Finanzplanung (mit kurzer, nachvollziehbarer Aufschlüsselung der einzelnen Ausgaben- bzw. Kostenpositionen, getrennt nach Verbundpartnern)
- V. Erfolgsaussichten und Verwertungsplan
- wissenschaftlich-technische Ergebnisverwertung
 - wirtschaftliche Ergebnisverwertung
 - Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Erfolgsmessung
- VI. Einseitige, publizierbare Zusammenfassung

Die Vorhabenbeschreibung muss schlüssig begründet sein und auf gesichertem naturwissenschaftlichem und technischem Wissen aufbauen. Es steht den Antragstellenden frei, im oben vorgegebenen Umfang weitere Angaben anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung des Projekts von Bedeutung sind. Die Unterlagen müssen selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen und Recherchen zulassen.

Der ausgearbeitete, aussagefähige Verwertungsplan ist jeweils mit den Zwischenberichten und dem Schlussbericht fortzuschreiben.

Es wird davon ausgegangen, dass Promovierende, die aus Mitteln des Forschungsprogramms Bioökonomie finanziert werden, am standortübergreifenden Graduiertenprogramm „Bioökonomie in Baden-Württemberg: Erforschung innovativer Wertschöpfungsketten – BBW ForWerts“ teilnehmen.

2.5.2 Begutachtung der Anträge

Die Anträge werden einer Bewertung durch ein durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst berufenes Gutachtergremium unterzogen und vom beauftragten Projektträger inhaltlich und hinsichtlich der beantragten Mittel geprüft.

Im Regelfall ist – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel – ein Förderbeginn zum **01. Oktober 2018** vorgesehen.

Den Antragstellenden wird die Möglichkeit eingeräumt, Personen und Institutionen zu benennen, die aufgrund von Befangenheiten nicht für die externen Fachgutachten herangezogen werden sollten. Die vermuteten Befangenheiten sind nachvollziehbar zu begründen.

Die Bewertung der Anträge erfolgt anhand folgender wesentlicher Kriterien:

- Beitrag zu den Förderzielen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, so auch zu den übergeordneten Zielen des Forschungsprogramms Bioökonomie Baden-Württemberg als Strukturmaßnahme
- wissenschaftlich-technische Qualität des Lösungsansatzes inkl. Arbeitsplan
- Innovationsgrad, wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit
- wissenschaftliche und wirtschaftliche Verwertbarkeit der erwarteten Ergebnisse
- Expertise der beteiligten Wissenschaftler/innen
- Umfang, Qualität und Steuerung der geplanten Zusammenarbeit
- Einbindung von Partnern aus der Wirtschaft und / oder anderer relevanter Stakeholder und deren Passfähigkeit
- Plausibilität der Finanzplanung.

2.5.3 Fortschritts- und Schlussberichte

Jeweils zum 01. März ist dem beauftragten Projektträger ein Zwischenbericht zum Projektfortschritt und zum Ende der Laufzeit ein Abschlussbericht vorzulegen. Berichtszeitraum für Zwischenberichte ist jeweils das vorangegangene Kalenderjahr. Die Berichte werden vom Projektträger geprüft. Vorlagen hierfür stellt der Projektträger zur Verfügung. Das Einreichen einer zusätzlichen elektronischen Fassung der Berichte wird ggf. ebenfalls vorgesehen.

Außerdem werden die in der ersten Förderrunde eingeführten jährlichen Statusseminare fortgesetzt, an denen alle geförderten und (falls gewünscht) auch assoziierte Projekte teilnehmen. Die Statusseminare werden von der Geschäftsstelle mit Unterstützung der Projektleiter/innen vorbereitet und durchgeführt.

Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Ende der Förderung ist außerdem das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst über Folgeprojekte, die auf im

Rahmen des Forschungsprogramms finanzierten Vorarbeiten beruhen, in Kenntnis zu setzen. Sollte es im genannten Zeitraum zudem zu einer wirtschaftlichen Umsetzung der Projektergebnisse über Patente, Auslizensierungen oder ähnlichem kommen, so ist dies ebenfalls dem Zuwendungsgeber mitzuteilen.

Zum Ende des Förderzeitraums ist eine Abschlussevaluation aller im Rahmen des Forschungsprogramms geförderten Projekte geplant.

3 Förderlinie 2: Technologische Innovationen für neue Verfahren in der Bioökonomie

3.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist grundsätzlich die strukturelle Förderung der Grundlagenforschung an den baden-württembergischen Hochschulen.

Mit der Förderlinie 2 sollen Forschungsansätze gefördert werden, die das hohe Innovationspotenzial im Bereich der Methoden- und Technologieentwicklung für die Bioökonomie in Baden-Württemberg widerspiegeln. Dieses Innovationspotenzial gründet sich unter anderem auf der zunehmenden Konvergenz verschiedener Technologien und Disziplinen (wie beispielsweise Biotechnologie, Bioinformatik, Informationstechnologien, Materialwissenschaften sowie Sensortechnologien).

Gefördert werden daher explorative Einzelprojekte² mit dem Ziel, neuartige oder auch unkonventionelle Methoden, Technologien und Ansätze für eine Bioökonomie zu initiieren und neue Partner zusammenzubringen. Die so gewonnenen Erkenntnisse (z.B. Proof-of-principle, Proof-of-concept) sollen als Grundlage für die Antragstellung bei anderen Mittelgebern dienen. Im Rahmen der Förderlinie 2 werden insbesondere auch risikobehaftete Forschungsansätze unterstützt.

² Ein Einzelprojekt kann im Bedarfsfall auch von mehreren Projektleitern derselben oder verschiedener antragsberechtigter Einrichtungen getragen werden, wobei jedoch die Begrenzung des Förderumfangs auf 180 TEUR je Einzelprojekt (vgl. Abschnitt 3.4) und des Seitenumfangs der Vorhabenbeschreibung auf 13 Seiten (vgl. Abschnitt 3.5.1) zu beachten ist. Eine Rücksprache mit dem Projektträger wird nachdrücklich empfohlen.

Der Fokus der Förderung liegt auf den in der ersten Förderrunde des Forschungsprogramms Bioökonomie geförderten Themenfeldern „Lignocellulose“ und „Mikroalgen“ sowie „Modellierung der Bioökonomie“, aber auch Ansätze aus anderen Themengebieten können gefördert werden.

Von allen geförderten Vorhaben wird erwartet, dass sie in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und dem Graduiertenprogramm (s. Abschnitt 4) zu den folgenden übergeordneten Zielen des Forschungsprogramms beitragen:

- Erhöhung der Sichtbarkeit der baden-württembergischen Bioökonomieforschung durch eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit (Geschäftsstelle),
- Wissenstransfer und Vernetzung zwischen den verschiedenen Standorten und Disziplinen (Geschäftsstelle, Graduiertenprogramm), dies u.a. auch mit dem Ziel der gemeinsamen Drittmittelwerbung zur Sicherung der mittelfristigen Zusammenarbeit (Geschäftsstelle),
- gemeinsame, standortübergreifende und interdisziplinäre Graduiertenausbildung (Graduiertenprogramm).

3.2 Rechtsgrundlage

Die haushaltsrechtliche Ermächtigung ergibt sich aus der Veranschlagung im Staatshaushaltsplan bei Kapitel 1499 Titelgruppe 79. Grundlage hierfür sind der Beschluss des Aufsichtsrates der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH vom 12. November 2002, der Ministerratsbeschluss vom 10. Dezember 2002, die Landeshaushaltsordnung und die haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3.3 Fördermittelempfänger

Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Baden-Württemberg. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt unter der

Voraussetzung, dass sie – auf Grundlage der Regelungen zu nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Nummer 2.1.1. bis 2.1.2. des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) – nicht als Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu qualifizieren ist.

3.4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der Förderung richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen des beantragten Projekts und soll pro Projekt im Regelfall **180.000 EUR** nicht überschreiten. Insgesamt stehen für die Finanzierung der Förderlinie 2 bis zu 2 Millionen EUR zur Verfügung.

Die Laufzeit der Projekte beträgt zwei Jahre. **Eine Verlängerung des Förderzeitraums ist nicht vorgesehen.** Dies ist von den Antragstellenden bei der Beantragung des Laufzeitbeginns besonders zu berücksichtigen.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen, projektbezogenen Personal- und Sachausgaben sowie Aufwendungen für Reisen und Investitionen, die bis zu 100 % gefördert werden können. Bemessungsgrundlage für die Personalausgaben sind die aktuellen DFG-Richtsätze. Die Förderung dient primär der strukturellen Förderung der Hochschulen und ist als Ergänzung zur Grundfinanzierung zu sehen. Daher werden keine Vollkosten erstattet, auch Overheadzahlungen sind nicht vorgesehen.

Soweit die antragstellende Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, können nur die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung finanziert werden. Antragstellende haben zu erklären, dass das Vorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird.

Die während der Laufzeit des geförderten Projekts anfallenden Ausgaben zur Anmeldung eines Patents sind für Hochschulen und Forschungseinrichtungen grundsätzlich zuwendungsfähig.

Zur Finanzierung der Förderlinie 2 kommen Mittel der Offensive Biotechnologie zum Einsatz, die von der Baden-Württemberg Stiftung zur Verfügung gestellt wurden.

Daher gilt für alle Projekte der Förderlinie 2:

- Die zugewiesenen Mittel dürfen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) verwendet werden.
- Soweit Investitionen und Sachausgaben gefördert werden, müssen die angeschafften Gegenstände ausschließlich und dauerhaft im steuerbegünstigten Bereich genutzt werden.
- Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel zählen zu den förderfähigen Aufwendungen auch die angemessenen Kosten für die schutzrechtliche Absicherung der im Rahmen des Projekts entstandenen Erfindungen. Gemeinnützigkeitsschädlich wäre es, wenn mit den Ergebnissen eines aus Privatisierungserlösen finanzierten Projektes ein nicht steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art begründet würde. Gemeinnützigkeitsunschädlich wäre dagegen die Veräußerung der o.g. Patente, wenn die Veräußerung aus dem hoheitlichen oder dem steuerbegünstigten Bereich erfolgen würde.
- Die Förderung von einzelnen Maßnahmen und Projekten, an denen öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen beteiligt sind, kommt nicht in Frage, wenn die einzelnen Maßnahmen und Projekte im Zusammenhang mit sog. Auftragsforschung stehen.
- Soweit Fördermittel an Unternehmen für deren Forschungsprojekte gegeben werden, ist dies gemeinnützigkeitsschädlich. Des Weiteren wäre eine Projektbeteiligung von Wirtschaftsunternehmen nur dann unbedenklich, wenn eine gemeinnützigkeitsunschädliche Verbundforschung vorliegt. Eine solche kann nur dann angenommen werden, wenn eine Vergabe von Verwertungsrechten an Dritte ausschließlich durch das beteiligte Forschungsinstitut (Körperschaft des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte privatrechtliche Körperschaft) erfolgt, dieses Forschungsinstitut bei der Projektdurchführung federführend ist und eine eventuelle Veräußerung von Verwertungsrechten erst im Anschluss an die zeitnahe allgemeine Veröffentlichung von Forschungsergebnissen erfolgt. Die zeitnahe allgemeine Veröffentlichung (innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Forschungsarbeiten) durch die Forschungseinrichtung ist vor der Vergabe von

Nutzungsrechten zwingend erforderlich, um die Behandlung der Verbundforschung als gemeinnützig nicht zu gefährden. Die Forschungsergebnisse müssen somit der gesamten interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und nicht nur der Wirtschaft.

- Keinem (auch nicht einem an der Verbundforschung beteiligten) Unternehmen darf von vornherein (vor der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse) ein Exklusiv-Nutzungsrecht rechtsverbindlich zugesagt werden.
- Werden Projekte in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten (gemeinnützigen) Einrichtungen durchgeführt, muss sichergestellt werden, dass die Mittel ausschließlich im steuerbegünstigten Bereich (ideeller Bereich oder Zweckbetrieb i.S.d. §§ 65,68 AO) dieser Einrichtung verwendet werden.
- Die jeweils federführende Einrichtung ist allein verantwortlich für die Einhaltung der steuerrechtlichen Voraussetzungen bei der tatsächlichen Durchführung des Projekts.
- Sofern sich aus der Nichteinhaltung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen finanzielle Folgen für das Land ergeben, sind diese grundsätzlich vom jeweiligen Ressort innerhalb seines Haushalts zu decken. Dies bedeutet, dass die finanziellen Folgen von der jeweiligen Einrichtung übernommen werden müssen. Ausnahmen, insbesondere für den Fall nachträglicher Änderungen in der rechtlichen Beurteilung, bedürfen eines Beschlusses des Ministerrats im Einzelfall.

3.5 Verfahren

3.5.1 Antragstellung

Sämtliche Unterlagen zum Projektantrag sind bis spätestens **28. Februar 2018** schriftlich und zusätzlich digitalisiert (für evtl. E-Mail-Kontakt siehe Abschnitt 4) einzureichen beim:

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich
Geschäftsbereich Bioökonomie (BIO)
Projektträgerschaft Baden-Württemberg
Herrn Dr. Georg Ostermann
52425 Jülich

Die Vordrucke für die Antragstellung sind im Internet unter folgender Adresse erhältlich:

<http://mwk.baden-wuerttemberg.de/ausschreibungen>

Das Verfahren der Antragstellung ist einstufig, d.h.

- begutachtungsfähige Vorhabenbeschreibungen (Gliederung s.u.) und
- formgebundene Anträge

sollen gleichzeitig eingereicht werden.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende oder unvollständige Anträge können aber möglicherweise nicht mehr prioritär berücksichtigt werden.

Aus der Vorlage eines Projektantrags kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Es wird nachdrücklich empfohlen, vor einer Antragstellung mit dem Projektträger, der Geschäftsstelle sowie mit dem Graduiertenprogramm „BBW ForWerts“ Kontakt aufzunehmen (s. Abschnitt 4).

Die Vorhabenbeschreibung in deutscher Sprache, mit einem Umfang von maximal 13 DIN A4-Seiten, einseitig beschrieben (Schriftgrad 12, Arial), soll kurz gefasste (zu Abschnitt IV jedoch in der Regel nicht unter 4 DIN A4-Seiten umfassende) Angaben zu folgenden Aussagen enthalten:

- I. Thema und Gesamtziel des Vorhabens
- II. Beteiligte Partner und deren Expertise
(Kurzbeschreibung und Aufgabenteilung)
- III. Stand der Wissenschaft und Technik
 - wissenschaftliche und technische Bedeutung des Vorhabens

- wirtschaftliche Bedeutung und Marktpotenzial
 - Auswirkungen auf die Umwelt
 - ggf. Erläuterung zur Schutzrechtssituation
 - eigene Vorarbeiten
 - Benchmarking national / international, wissenschaftlich / wirtschaftlich
 - Bezug zu anderweitig geförderten Forschungsprojekten sowie zu etwaigen Forschungsprojekten aus der 1. Förderrunde des vorliegenden Förderprogramms
- IV. Geplante Arbeitspakete inkl. Zeit-, Ressourcen- und Finanzplanung
- Beschreibung der Arbeitsplanung einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Problemstellungen, Lösungsansätze und angestrebten Ergebnisse
 - Bei Einzelprojekte mit mehreren Projektleitern gemäß Fußnote 2: Aufgabenverteilung zwischen den Projektleitern, Art und Umfang der Zusammenarbeit
 - Zeit- und Meilensteinplanung inkl. Qualitäts- und Projektmanagement
 - Planungshilfen wie Balken-, Struktur-, Netzplan etc.
 - vorgesehener Beitrag zu den übergeordneten Zielen des Forschungsprogramms Bioökonomie Baden-Württemberg als Strukturmaßnahme (u.a. Wissenstransfer, Vernetzung, Drittmittelinwerbung; Bereitschaftserklärung zur Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und dem Graduiertenprogramm)
 - Erläuterungen zur Finanzplanung (mit kurzer, nachvollziehbarer Aufschlüsselung der einzelnen Ausgabenpositionen)
- V. Erfolgsaussichten und Verwertungsplan
- wissenschaftlich-technische Ergebnisverwertung
 - ggf. wirtschaftliche Ergebnisverwertung
 - Maßnahmen zur Weiterentwicklung
- VI. Einseitige, publizierbare Zusammenfassung

Die Vorhabenbeschreibung muss schlüssig begründet sein und auf gesichertem naturwissenschaftlichem und technischem Wissen aufbauen. Es steht den Antragstellenden frei, im oben vorgegebenen Umfang weitere Angaben anzufügen, die ihrer Auffassung

nach für eine Beurteilung des Projekts von Bedeutung sind. Die Unterlagen müssen selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen und Recherchen zulassen.

Der ausgearbeitete, aussagefähige Verwertungsplan ist jeweils mit den Zwischenberichten und dem Schlussbericht fortzuschreiben.

Es wird davon ausgegangen, dass Promovierende, die aus Mitteln des Forschungsprogramms Bioökonomie finanziert werden, am standortübergreifenden Graduiertenprogramm „Bioökonomie in Baden-Württemberg: Erforschung innovativer Wert-schöpfungsketten - BBW ForWerts“ teilnehmen (s. Abschnitt 4).

3.5.2 Begutachtung der Anträge

Die Anträge werden einer Bewertung durch ein durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst berufenes Gutachtergremium unterzogen und vom beauftragten Projektträger inhaltlich und hinsichtlich der beantragten Mittel geprüft.

Im Regelfall ist – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel – ein Förderbeginn zum **01. Oktober 2018** vorgesehen.

Den Antragstellenden wird die Möglichkeit eingeräumt, Personen und Institutionen zu benennen, die aufgrund von Befangenheiten nicht für die externen Fachgutachten herangezogen werden sollten. Die vermuteten Befangenheiten sind nachvollziehbar zu begründen.

Die Bewertung der Anträge erfolgt anhand folgender wesentlicher Kriterien:

- Beitrag zu den Förderzielen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, so auch zu den übergeordneten Zielen des Forschungsprogramms Bioökonomie Baden-Württemberg als Strukturmaßnahme
- wissenschaftlich-technische Qualität des Lösungsansatzes inkl. Arbeitsplan
- Innovationsgrad, wissenschaftliche Anschlussfähigkeit
- Expertise der beteiligten Wissenschaftler/innen
- wissenschaftliche und wirtschaftliche Verwertbarkeit der erwarteten Ergebnisse

- Plausibilität der Finanzplanung.

3.5.3 Fortschritts- und Schlussberichte / Statusseminar

Jeweils zum 01. März ist dem beauftragten Projektträger ein Zwischenbericht zum Projektfortschritt und zum Ende der Laufzeit ein Abschlussbericht vorzulegen. Berichtszeitraum für Zwischenberichte ist jeweils das vorangegangene Kalenderjahr. Die Berichte werden vom Projektträger geprüft. Vorlagen hierfür stellt der Projektträger zur Verfügung. Das Einreichen einer zusätzlichen elektronischen Fassung der Berichte wird ggf. ebenfalls vorgesehen.

Außerdem werden die in der ersten Förderrunde eingeführten jährlichen Statusseminare fortgesetzt, an denen alle geförderten und (falls gewünscht) auch assoziierte Projekte teilnehmen. Die Statusseminare werden von der Geschäftsstelle mit Unterstützung der Projektleiter/innen vorbereitet und durchgeführt.

Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Ende der Förderung ist außerdem das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst über Folgeprojekte, die auf im Rahmen des Forschungsprogramms finanzierten Vorarbeiten beruhen, in Kenntnis zu setzen. Sollte es im genannten Zeitraum zudem zu einer wirtschaftlichen Umsetzung der Projektergebnisse über Patente, Auslizensierungen oder ähnlichem kommen, so ist dies ebenfalls dem Zuwendungsgeber mitzuteilen.

Zum Ende des Förderzeitraums ist eine Abschlussevaluation aller im Rahmen des Forschungsprogramms geförderten Projekte geplant.

4 Projektträger, Geschäftsstelle und Graduiertenprogramm

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst den Projektträger Jülich beauftragt. Auskünfte zum Programm und zur Antragstellung erteilt:

Dr. Georg Ostermann
Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich
Geschäftsbereich Bioökonomie (BIO)
Projektträgerschaft Baden-Württemberg
52425 Jülich

Tel.: 02461-61-1479

Fax: 02461-61- 9851

E-Mail: g.ostermann@fz-juelich.de

Internet: <https://www.ptj.de/biooekonomie-baden-wuerttemberg>

Außerdem wurde eine Geschäftsstelle zum Forschungsprogramm Bioökonomie Baden-Württemberg an der Universität Hohenheim eingerichtet:

Landesgeschäftsstelle Forschungsprogramm Bioökonomie Baden-Württemberg

Dr. Annette Weidtmann

Wollgrasweg 43

70599 Stuttgart

E-Mail: annette.weidtmann@uni-hohenheim.de

Die Geschäftsstelle

- ist zentrale Ansprechpartnerin für alle Akteure des Forschungsprogramms, für das Wissenschaftsministerium, den Projektträger sowie für externe Einrichtungen und Interessengruppen
- koordiniert die projektübergreifende Zusammenarbeit innerhalb des Forschungsprogramms (z.B. regelmäßige Projekttreffen, Statusseminare der Projektleiter/Projektleiterinnen)
- betreibt eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit für alle geförderten Projekte, unter anderem durch die Pflege des Internetauftritts <https://biooekonomie-bw.uni-hohenheim.de>
- vertritt das Forschungsprogramm nach außen
- bereitet gemeinsam mit dem Projektträger die Abschlussevaluation vor

- unterstützt die geförderten Projekte bei der Drittmittelakquise.

Darüber hinaus soll die Geschäftsstelle zukünftig auch vermehrt die Vernetzung der im Bereich der Bioökonomie aktiven Forschungsgruppen in Baden-Württemberg untereinander und mit der Wirtschaft unterstützen und koordinieren, unter anderem durch die Entwicklung offener Veranstaltungsformate.

Alle im Rahmen des Forschungsprogramms Geförderten sind zu einer Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle verpflichtet.

Im Rahmen des Forschungsprogramms wurde außerdem das standortübergreifende strukturierte Graduiertenprogramm „Bioökonomie in Baden-Württemberg: Erforschung innovativer Wertschöpfungsketten (BBW ForWerts)“ aufgebaut. Das Graduiertenprogramm unterstützt die Promovierenden dabei, neben ihrer disziplinären Expertise auch die Fähigkeit zu erwerben, komplexe Strukturen und Prozesse in interdisziplinärer Perspektive begreifen und bearbeiten zu können. Durch Methodenkurse, Forschungsaufenthalte, Exkursionen und Vorträge fördert BBW ForWerts den Austausch zwischen den Universitäten und mit anderen Forschungseinrichtungen, die Vernetzung der Promovierenden mit Wirtschaftsunternehmen sowie die Entwicklung eigener Geschäftsideen (Gründerkultur).

Graduiertenprogramm BBW ForWerts
Universität Heidelberg
Prof. Dr. Thomas Rausch (Koordinator)
Dr. Ines Petersen (Geschäftsstelle)
COS Heidelberg
Im Neuenheimer Feld 360
69120 Heidelberg
E-Mail: bbwforwerts@cos.uni-heidelberg.de

5 Sonstige Bestimmungen

Mit der Antragstellung verpflichten sich die Einrichtungen gegenüber dem Land, die erforderliche personelle und sächliche Grundausstattung während des gesamten Förderzeitraums zur Verfügung zu stellen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst geht grundsätzlich davon aus, dass die mit seinen Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse publiziert, möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff im Internet (Open Access) verfügbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge sollten dazu entweder zusätzlich zur Verlagspublikation in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive (Repositorien) eingestellt („grüner Weg“) oder direkt in referierten bzw. renommierten Open Access Zeitschriften publiziert („goldener Weg“) werden.